# Kleinbaugesuch

# Für Bauten und Anlagen, welche dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstellt sind (RBV §92)

# Standort des Bauvorhabens

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung und -beschrieb

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Bedachungsmaterial / Farbe

Abmessungen: Breite x Läng       max. Höhe

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen **- im Doppel -** an: Gemeindeverwaltung Oberwil,Abteilung Bauten und Planung, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil einzureichen.

[ ]  Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort

[ ]  Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder

[ ]  Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen

[ ]  Bei Unterschreitung der minimalen Grenzabstände schriftliche Zustimmung des Nachbaren

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird vorbehältlich privater Rechte [ ]  bewilligt [ ]  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung.

…………………………………………………………………………………………………………………………………..

4104 Oberwil, **GEMEINDERAT OBERWIL**

............................................................. ………………………………………………..

Hanspeter Ryser André Schmassmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert **10 Tagen** vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen **Baurekurskommission in Liestal** (Aktuariat der Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal) begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus dem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024)

**§ 90 Grenzabstände**

1 Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Fassadenüberragende Gebäudeteile nach § 53 RBV gelten als für die Ermittlung der projizierten Fassadenlinie unbedeutend vorspringende Gebäudeteile. \*

2 Fassadenabschnitte mit oder ohne Öffnung müssen entsprechend ihrer Länge (Fassadenlänge FL) und Geschosszahl (GZ) folgende Grenzabstände in Metern gegenüber Nachbargrundstücken einhalten: \*

 GZ1 GZ2 GZ3 GZ4 GZ5

FL bis 6 m 2.0 2.5 3.0 3.5 4.0

FL über 6 m bis 12 m 2.5 3.0 4.0 5.0 6.0

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2024)

### Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§ 92 Zuständigkeit**

1.Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
2. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
3. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strassen­eigentümers;
4. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
5. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
6. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
7. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2024)

## Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

**§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;

b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;

c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);

d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;

e. \* Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;

f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;

g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;

h. \* Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;

i. \* freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten;

j. \* aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden sollen; kommunale Gestaltungsvorschriften sind zu beachten; ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers haben sie, unter Beachtung der Lärmschutzvorschriften, einen Abstand von mindestens 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten; bei einem Standort zwischen Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers einzuholen.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

**§ 94a \* Meldepflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen \***

1 Solaranlagen und Wärmepumpen gemäss § 94 Abs. 1 Bst. e und j unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 RBG. Im Rahmen der Meldepflicht ist bei Wärmepumpen zudem ein Lärmschutznachweis zu erbringen. \*

2 Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn mittels Online-Formular im Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch an die zuständige Baubewilligungsbehörde zu erfolgen. \*

**§ 94b \* Rückbauten, die keiner Bewilligung bedürfen**

1 Keiner Rückbaubewilligung bedürfen:

a. der Rückbau der in § 92 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 aufgeführten Bauten und Anlagen;

b. Rückbauten, die nicht im Zusammenhang mit einem Neubau erfolgen und bei denen voraussichtlich weniger als 50 m³ Abfall anfällt;

c. Grabungen für Leitungsbauten oder ähnliches, bei denen weniger als 200 m³ Aushubmaterial anfällt.

2 Der bewilligungsfreie Rückbau von Bauten und Anlagen sowie bauliche Massnahmen, die keiner Rückbaubewilligung bedürfen, entbinden die Bauherrschaft nicht von der Einhaltung der Vorschriften über den Rückbau, über die Trennung, Verwertung und Entsorgung der anfallenden Abfälle sowie über die Schadstoffermittlung und -entfernung.